

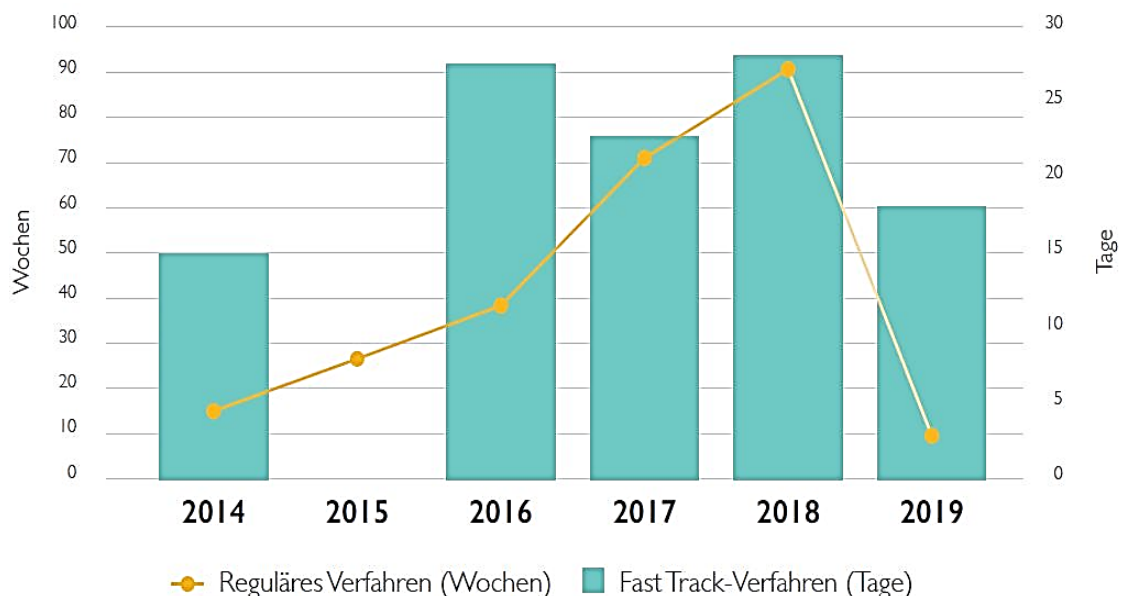
EMN-Studie: Präzise, zeitgerecht, interoperabel? Datenverwaltung im österreichischen Asylverfahren

Martin Stiller

KURZZUSAMMENFASSUNG

Diese Studie befasst sich mit der Datenerhebung asylwerbender Personen während des Asylverfahrens in Österreich. Dazu gibt die Studie zunächst einen Überblick über das Asylverfahren in Österreich und die unterschiedlichen Phasen des Verfahrens. In Österreich beschränken sich diese auf „Stellung des Asylantrags“ und „Einbringung des Asylantrags“. Eine eigenständige Phase „Registrierung von AsylwerberInnen“, die in der EMN-Studienvorlage explizit erfragt wird und die gegebenenfalls in anderen EU-Mitgliedstaaten besteht, ist nach österreichischer Rechtslage hingegen nicht vorgesehen. In weiterer Folge werden konkret das reguläre und das beschleunigte Asylverfahren („Fast Track-Verfahren“) in Österreich dargestellt. Das Fast Track-Verfahren ist nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, etwa wenn die asylwerbende Person aus einem Land stammt, das als sicherer Herkunftsstaat gilt, oder ein offensichtlich unbegründeter Asylantrag vorliegt. Das beschleunigte Verfahren zeichnet sich vor allem durch eine – im Vergleich zum regulären Asylverfahren – kürzere Entscheidungsfrist der Behörde aus, endet jedoch meist mit einer negativen Asylentscheidung. Von den Behörden werden zwar regelmäßig statistische Informationen erhoben, jedoch nicht alle erhobenen Daten werden veröffentlicht und spezifisch aufbereitet. Daten zur Dauer der Verfahren wurden jedenfalls auf Anfrage bereitgestellt (siehe Abb.).

Abbildung: Durchschnittliche Dauer des Asylverfahrens von der Einbringung bis zur erstinstanzlichen Entscheidung



Hinweis zum Fast Track-Verfahren: Aufgrund der Migrationsereignisse 2015/2016 liegt keine veröffentlichte Auswertung für das Jahr 2015 vor.

Hinweis zum regulären Verfahren: Ab dem Jahr 2019 wurde eine Messung der Verfahrensdauer abzüglich der Verfahren aus den Migrationsereignissen 2015/2016 (Asylantrag bis 1. Juni 2018) vorgenommen.

Quelle: Schriftlicher Beitrag Bundesministerium für Inneres, 19. August 2020.

Neben den Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und den Sicherheitsbehörden, die in Österreich für die Entgegennahme des Asylantrags zuständig sind, spielt auch das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl eine zentrale Rolle bei der Datenverwaltung. Die Datenerhebung beginnt im Asylverfahren bereits bei den Sicherheitsbehörden, wird aber natürlich auch vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl – das zur Entscheidung in Asylverfahren berufen ist – fortgesetzt. In der EMN-Studienvorlage, die dieser Publikation zugrunde liegt, werden über 70 verschiedene Datentypen abgefragt. Die Datenarten beziehen sich auf unterschiedliche Aspekte und Lebensbereiche der antragstellenden Person. So werden etwa neben biometrischen Daten auch Informationen zum Gesundheitszustand sowie zur Vulnerabilität erhoben. Bis auf einen geringen Teil – beispielsweise Informationen zu akademischen Studien, Lehren oder Sprachkenntnissen,

die statistisch nicht erhoben werden – erhebt Österreich alle der abgefragten Datenarten. Die Informationen werden sowohl in Papierform festgehalten als auch in Datenbanken gespeichert. Zentrale Bedeutung kommt dabei der Integrierten Fremdenadministration (IFA) zu, die einerseits als Datenbank für die Speicherung dieser erhobenen Daten dient, andererseits aber auch ein Tool ist, mit dem alle nötigen Schritte im Asylverfahren vereinfacht abgewickelt werden können. Nach Einschätzung der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres wird dieses System von den Bediensteten als sehr effizient und praktikabel wahrgenommen und auch international als „best practice“ angesehen, sodass Österreich in diesem Zusammenhang eine Vorreiterrolle einnimmt. Allerdings waren mit der Einführung dieses neuen Systems im Jahr 2014 auch Herausforderungen verbunden, die aber überwunden scheinen.

Die erhobenen und gespeicherten Daten werden mit nationalen und europäischen Datenbanken abgeglichen. Auf nationaler Ebene sind beispielsweise das Fremdeninformationssystem und auf europäischer Ebene insbesondere das Schengener Informationssystem (SIS), das Visa-Informationssystem (VIS) und der Abgleich von Fingerabdrücken in Eurodac zu nennen. Im Zusammenhang mit diesem Datenabgleich stellt aus österreichischer Sicht die Interoperabilität eine Herausforderung dar, insbesondere im Bezug zur Dateneingabe. Die entscheidende Frage ist nämlich, welche formalen Vorgaben bei der Dateneingabe zur Anwendung kommen, das heißt, ob bestimmte nationale Regelungen die Vorgaben auf europäischer Ebene aufheben können. Schließlich stellt sich bei divergierenden Daten auch die Frage, welche Daten als „besser“ bzw. „richtiger“ anzusehen sind und wie entschieden wird, welche Daten beibehalten beziehungsweise aktualisiert werden. Bei der Datenerhebung von asylwerbenden Personen in Österreich wurde auch für den Fall eines erneuten starken Anstiegs der Asylantragszahlen, wie er in den Jahren 2015/2016 vorgekommen ist, vorgesorgt und entsprechende gesetzliche Regelungen getroffen, um gegebenenfalls den Registrierungsprozess flächendeckend gewährleisten und beschleunigen zu können.

Im Zusammenhang mit der Datenerhebung wird in Österreich Wert auf Information und Sicherheit gelegt. Daher erhalten asylwerbende Personen Informationsblätter in einer ihnen verständlichen Sprache ausgehändigt, mit denen sie über die Informationsverarbeitung ihrer Daten informiert werden. Im Bedarfsfall werden die Inhalte dieser Informationsblätter auch in eine ihnen verständliche Sprache übersetzt. Aufgrund der datenschutzrechtlichen Vorgaben sind die erhobenen Daten – abhängig von der Datenkategorie – physisch getrennt zu verarbeiten und somit auch auf unterschiedlichen Servern und Laufwerken gespeichert. Diese Server sind lediglich über das Intranet des Bundesministeriums für Inneres zu erreichen. Neben der Möglichkeit, die Löschung der erhobenen Daten zu beantragen, sieht die aktuelle Rechtslage vor, dass bestimmte Daten auch ohne Antrag spätestens zu gesetzlich bestimmten Zeitpunkten physisch gelöscht werden müssen, etwa wenn der betroffenen Person die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen wird oder wenn zehn Jahre nach rechtskräftiger Entscheidung eines Verfahrens vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl oder dem Bundesverwaltungsgericht vergangen sind. Die Weitergabe von Daten einer antragstellenden Person durch die Behörde an den jeweiligen Herkunftsstaat ist – unter Erfüllung bestimmter Voraussetzungen – gesetzlich zulässig, und zwar bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem die negative Entscheidung über den Asylantrag noch nicht rechtskräftig sein muss. Dieser frühe Zeitpunkt der Datenweitergabe ist – im Hinblick auf den erwähnten Datenschutz – für die Vertreter von Nichtregierungsorganisationen überraschend.

Die aktuelle COVID-19-Pandemie brachte in Österreich für die Datenverwaltung im Rahmen des Asylverfahrens keine grundsätzlichen Veränderungen. Allerdings führte die Pandemie dazu, dass bereits zuvor geplante Modernisierungsmaßnahmen – etwa die Anschaffung von Videokonferenzanlagen zur audio-visuellen Einvernahme von antragstellenden Personen ohne persönlichen Kontakt – angestoßen wurden. Dieser Digitalisierungsschritt wird voraussichtlich auch nach der COVID-19-Pandemie erhalten bleiben, allerdings bleibt die Evaluierung abzuwarten, inwieweit beispielsweise im Rahmen derartiger Videokonferenzen auch die non-verbale Kommunikation einfließen kann.

